

RS OGH 2010/11/16 5Ob117/10g, 5Ob211/10f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.2010

Norm

AußStrG 2005 §43

AußStrG 2005 §45 IC1

AußStrG 2005 §45 IC5

GBG §87

GBG §94 A

GBG §95

GBG §122 A

GBG §126

Rechtssatz

Liegen nach Meinung des Gerichts mehrere Gründe für die Abweisung des Grundbuchsgesuchs vor, so ist die Anfechtung des abweisenden Beschlusses bloß mit dem Rechtsschutzziel, einen von mehreren angezogenen Abweisungsgründen zu beseitigen, nicht zulässig. Wenn der Einschreiter von den angezogenen Abweisungsgründen nur einen als berechtigt erachtet, andere aber nicht, bleibt ihm nur der Weg, ein neues Grundbuchsgesuch unter Vermeidung des von ihm als berechtigt erkannten Abweisungsgrundes, jedoch ansonsten unter Aufrechterhaltung seines Rechtsstandpunkts einzubringen. Es erwachsen daher nicht alle Entscheidungsgründe gesondert in Rechtskraft. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines neuerlichen Antrags ist jedoch, dass sich gegenüber der Vorentscheidung die maßgebliche Sachlage geändert hat, wozu auch Art und Umfang der vorgelegten Urkunden gehören.

Entscheidungstexte

- RS0126081">5 Ob 117/10g
Entscheidungstext OGH 15.07.2010 5 Ob 117/10g
Bem: Vgl auch schon 5 Ob 91/93. (T1)
- RS0126081">5 Ob 211/10f
Entscheidungstext OGH 16.11.2010 5 Ob 211/10f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126081

Im RIS seit

01.09.2010

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at